



## Softwarepflegevertrag-Professional

In Verbindung mit dem Erwerb der Softwarepflege-Professional bezogen auf das Redaktionssystem docuglobe ist dieser Softwarepflegevertrag ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Käufer/Anwender (im folgenden kurz "Auftraggeber") und der gds AG (im folgenden kurz "Auftragnehmer").

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Pflege der Redaktionssoftware docuglobe. Diese beinhaltet die in der Allgemeinen Leistungsbeschreibung aufgelisteten Funktionen.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt die Pflege der erworbenen Programmteile.
- (3) Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

### § 2

#### Pflegeleistungen

- (1) Die Pflegeleistungen des Unternehmers umfassen folgendes:
  - Die Überlassung der jeweils aktuellen Updates innerhalb der erworbenen Programmversion sowie Upgrades (Versionssprünge) der unter § 1 Abs. 1 genannten Software.
  - Die Aktualisierung der Softwaredokumentation.
  - Nach Ablauf der aus dem Softwareüberlassungsvertrag folgenden Gewährleistungsfrist die Fehlerbeseitigung sowohl innerhalb des Programmcodes als auch innerhalb der Dokumentation.
  - Sowohl die schriftliche als auch telefonische Beratung des Auftraggebers bei Problemen hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei gegebenenfalls zu verzeichnenden Programmfehlern.
  - Der telefonische Beratungsdienst steht dem Auftraggeber Montags bis Freitags außer an Feiertagen von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Nicht zu den vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers zählen folgende Leistungen.
  - Beratungen außerhalb der unter Abs. 1 genannten Bereitschaftszeiten.
  - Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem oder unter einem anderen Betriebssystem notwendig werden.
  - Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden in den Programmcode der Software.
  - Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Softwarepflegevertrages sind.
- (3) Im Falle einer Abkündigung der Softwarepflege oder Insolvenz des Auftragnehmers und gleichzeitiger Nichtweiterführung der Software durch ein drittes Unternehmen, hat der Auftraggeber das Recht, den Source Code der ihm aktuell vorliegenden Version, ausgehändigt zu bekommen. Wird die Software durch den Auftragnehmer an ein Unternehmen zur Weiterpflege veräußert, besteht dieses Recht für den Auftraggeber jedoch nicht.

### § 3

#### Vergütung

- (1) Das Pflegeentgelt wird nach Jahresabschnitten berechnet und ist jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres für das kommende Vertragsjahr im voraus fällig.
- (2) Das jährliche Pflegeentgelt beträgt 19% der Gesamt-Lizenzkosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nach Ablauf von drei Jahren kann der Auftragnehmer das Pflegeentgelt der Allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung des Pflegeentgeltes mehr als 10 % kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis zum Ablauf des Pflegejahres kündigen.

### § 4

#### Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Rechnungsstellung.
- (2) Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit; es kann zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

**§ 5**  
**Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

(1) Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muß der Auftraggeber die vom Auftragnehmer erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muß der Auftraggeber Checklisten des Auftragnehmers verwenden.

(2) Der Auftraggeber muß seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muß hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.

**§ 6**  
**Haftung**

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen wird die Haftung auf das 5-fache des jährlichen Pflegeentgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwarepflege typischerweise gerechnet werden muß.

(2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist.

(3) Die Haftung für Datenverlust wird auf typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(4) Der Auftragnehmer kann nur dann einen entsprechenden Support liefern, wenn ihm die Möglichkeit durch den Auftraggeber gegeben wird, die komplette Infrastruktur und Installationsumgebung, in der die Software installiert wurde, kennenzulernen und beurteilen zu können. Weiterhin muss der Auftraggeber den Zugriff auf die für den Support notwendigen Daten ermöglichen.

**§ 7**  
**Allgemeines**

(1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie Vertretern oder Hilfspersonen des Auftragnehmers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Auftragnehmer hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

(2) Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Warendorf als Gerichtsstand vereinbart.

Sassenberg, 01.09.2009  
**gds AG**